



Gemeinde Gommiswald
Kanton St. Gallen

Sondernutzungsplan Gewässerraum Huetbach

Abschnitt km 2.010 – km 2.284 (GN10 Nr. 25699)

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Planungsbericht

Aufhebung Gewässerabstandslinien

Wald- und Gewässerabstandslinienplan, 1:2'000, Gemeinde Gommiswald
rechtskräftig seit dem 10. Juni 1998

Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Riedenstrasse Süd

rechtskräftig seit 18. Dezember 2001

März 2026

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Gommiswald



Dorfplatz 16
CH-8737 Gommiswald

Tel.: 058 228 70 00
homepage: <http://www.gommiswald.ch>

Auftragnehmer

Niederer + Pozzi Umwelt AG



Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Berichtsverfasser

Martin Schibli

Auftrag

USG2011 GWR Gemeinde Gommiswald: SNP Huetbach

Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0		Entwurf für Kt. Vorprüfung
2.0	11.08.2025	Für die öffentliche Auflage/ Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung sind berücksichtigt.
3.0	4.03.2026	Für die kantonale Genehmigung

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Einleitung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Grundlagen.....	1
1.3 Zielsetzung.....	2
1.4 Vorgehen	2
1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen	2
1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV.....	2
1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums	2
1.4.4 Prüfung eines Verzichts auf die Festlegung	2
2. Randbedingungen	4
2.1 Übergeordnete Planung	4
2.2 Hochwasserschutz	6
2.2.1 Gefahrenkarte.....	6
2.2.2 Gewässerökomorphologie	6
2.3 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV.....	9
2.3.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite.....	9
2.3.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV	9
2.4 Beurteilung der Überbauungsdichte entlang des Gewässers	9
2.5 Wasserbauliche Anforderungen	9
2.6 Ökologische Anforderungen	9
3. Erarbeitung Gewässerraum.....	10
3.1 Grundsätze.....	10
3.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen.....	10
3.2.1 Abschnitt 0	10
3.2.2 Abschnitt 1	10
3.2.3 Abschnitt 2	11
4. Bestehende Erlasse	13
4.1 Überbauungsplan Adlerwiese, M 1:500	13
4.1.1 Baulinienplan Riedenstrasse Nord	14
4.1.2 Gewässerabstandslinienplan Riedenstrasse Süd (zur Aufhebung).....	14
4.1.3 Wald- und Gewässerabstandslinienplan 1:2'000 (Aufhebung Baulinie, GN 719G)	15
5. Bestandes- und Erweiterungsgarantie	16
6. Bewirtschaftung im Gewässerraum.....	16
7. Mitwirkung und Anhörung.....	16
8. Verfahren	16
8.1.1 Gesetzliche Grundlage.....	16
8.1.2 Kantonale Vorprüfung	16
8.1.3 Mitwirkung.....	16
8.1.4 Öffentliche Auflage	17
9. Fazit.....	17

Anhang Profilbetrachtung

- Längenprofil
- QP 2.176
- QP 2.215
- QP 2.255
- QP 2.278

1. EINLEITUNG

1.1 Veranlassung

Im Gebiet Adlerwies, nahe dem Huetbach, sind bauliche Massnahmen angedacht. Zwecks Planungssicherheit will die Gemeinde den Gewässerraum in diesem Gebiet nach der aktuellen Gesetzgebung grundeigentümerverbindlich festlegen.

Die Festlegung des Gewässerraums soll mittels Sondernutzungsplan (Art. 29 PBG) erfolgen.

Die Abgrenzung des Planungserimeters erfolgt primär aufgrund der Gewässercharakteristik und ergänzend nach raumplanerischen und nutzungsspezifischen Randbedingungen. Im vorliegenden Fall wird der Abschnitt ab Waldrand Rietwies bis zur Rickenstrasse für die Gewässerraumausscheidung als zweckmässig erachtet. Im bergseitig anschliessenden Waldabschnitt kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden und für den talseitig anschliessenden Abschnitt wurde mit dem Sondernutzungsplan Huetbach, Abschnitt Rickenstrasse ein Verzicht Gewässerraum festgelegt (rechtskräftig seit 27. Jan. 2020).



Abbildung 1: Planungsabschnitt (rot); Planhintergrund: Grundlagenplan der amtlichen Vermessung AV und Orthophoto 2022 (Quelle: geoportal.ch).

1.2 Grundlagen

- [1] Naturgefahrenanalyse, Technischer Bericht Naturgefahrenkommission, IG Naturgefahren St. Gallen, Januar 2006
- [2] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991.
- [3] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998.
- [4] Grundbuchpläne digital.
- [5] Auszüge Gewässerschutzkarte, Grundwasserkarte, Natürlichkeitsgrad Gewässer (www.geoportal.ch).
- [6] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, AREG St. Gallen.
- [7] Sondernutzungsplan Huetbach, Abschnitt Rickenstrasse, M 1:500, rechtskräftig seit 27. Januar 2020.

1.3 Zielsetzung

Die gewachsene Bebauungsstruktur soll zweckmässig weitergeführt werden können und dem Bach soll der für den nachhaltigen Hochwasserschutz, der Ökologie und der Zugänglichkeit notwendige Raum gesichert werden.

1.4 Vorgehen

1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen

- Zonenplan / Richtplan
- Sondernutzungspläne (Überbauungspläne, Baulinienpläne Gewässer etc.)
- Schutzobjekte (Ortsbildschutz, Kulturobjekte, Landschaftsschutz, Naturschutz)
- Standortgebundene Objekte
- Gewässerschutz / Umweltschutz
- Naturgefahren

1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV

Der Gewässerraum ist abhängig von der Hydrologie, Geomorphologie und den anthropogenen Randbedingungen. Grundlage für die Bestimmung des Gewässerraums nach GSchG ist die natürliche Sohlenbreite. Für Fliessgewässer mit natürlichen Sohlenbreiten bis 15 m ist die minimal auszuscheidende Gewässerraumbreite mit dem Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums

In dicht überbauten Gebieten kann gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV der minimale Gewässerraum - unter Gewährleistung der Hochwassersicherheit - unterschritten und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, ist im Einzelfall mit Hilfe eines Kriterienkatalogs zu beurteilen. Es sind Aspekte des Gewässers und der Siedlungsentwicklung, wie auch übergeordnete Konzepte und konkreten Situationen vor Ort zu berücksichtigen. Die angewendeten Kriterien stammen aus dem Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ des Bundes.

Für die als dicht überbaut eingeteilten Gebiete ist bei einer Unterschreitung des minimalen Gewässerraums der Nachweis zu erbringen, dass die von der Gemeinde festgelegte Ausbauwassermenge schadlos abgeleitet werden kann. Neben der Gewährleistung eines genügend grossen Abflussquerschnitts ist auch die Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt sicherzustellen.

Weiter sollen die Anforderungen in Bezug auf eine nachhaltige Bachverbauung (Minimierung des technischen Unterhalts) und in Bezug auf die Ökologie und den Naturschutz berücksichtigt werden.

Eine Unterschreitung des minimalen Gewässerraums bedarf einer Interessenabwägung.

1.4.4 Prüfung eines Verzichts auf die Festlegung

Die Gewässerschutzverordnung regelt in Art. 41a Abs. 5 abschliessend, wann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. So kann bei einem eingedolten Gewässer auf eine Festlegung verzichtet werden, wenn das Gewässer nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 37 u. 38 GSchG) nicht geöffnet werden kann.

– **Art. 37 Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern**

¹ Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- a.³⁰ der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 3 Abs. 2 des BG vom 21. Juni 1991³¹ über den Wasserbau);
- b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;
- b^{bis}.³² es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird;
- c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:³³

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

– **Art. 38 Überdecken oder Eindolten von Fliessgewässern**

¹ Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden.

² Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b. Verkehrsübergänge;
- c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

2. RANDBEDINGUNGEN

2.1 Übergeordnete Planung

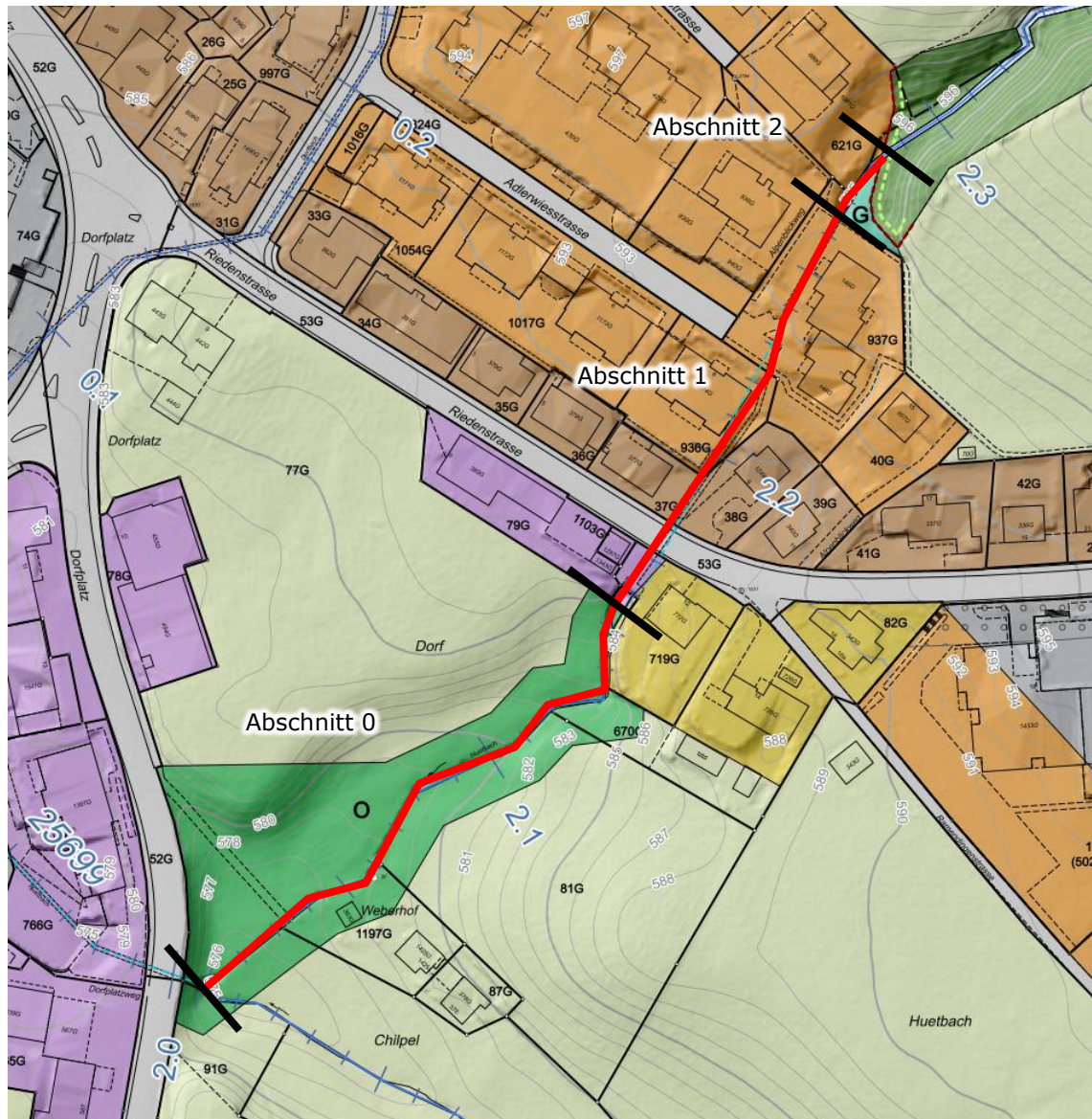


Abbildung 2: Zonenplan, kantonale Darstellung (Quelle: geoportal.ch) mit Planungsabschnitt (rot) und Abschnittunterteilung (schwarz).

Tabelle 1: Randbedingungen aus der übergeordneten Planung (Quelle: geoportal.ch)

	Abschnitt 0	Abschnitt 1	Abschnitt 2
km gemäss GN10	2.010 – 2.155	2.155 – 2.266	2.266 – 2.284
Zonen im Gewässerraumbereich (Anteil: xxx = gross, xx = mittel, x = klein, 0 = keine)			
Wohnzone mittlere Dichte W13	0	xxx	xxx
Kernzone K14	0	xx	0
Wohn/Gewerbezone mittlere Dichte WG13	0	x	x
Wohnzone niedrige Dichte W11	x	x	0
Schutzzone Gewässerschutz SiB G	0	0	x
Freihaltezone	xxx	0	0
Sondernutzungspläne			
Überbauungsplan	0	ÜP Adlerwiese (seit 20.07.1981)	0
Baulinienplan	0	Riedenstrasse Nord (seit 22.09.1980)	0
Gewässerabstandslinienplan	0	Riedenstrasse Süd (seit 18.12.2001)	0
Wald- und Gewässerabstandslinienplan	Plan Nr. 1874_1 betrifft Gewässerabst. (seit 10. Juni 1998)	Plan Nr. 1874_1 betrifft Gewässerabst. (seit 10. Juni 1998)	Plan Nr. 1874_1 betrifft Waldabst. (seit 10. Juni 1998)
Standortgebundene Objekte			
Brücken	0	Riedenstrasse Zwei Fusswege	0
Schutzbauten	0	0	Geschiebesammler
Gewässerschutz			
Gewässerschutzzonen	A _u (talseitig Riedenstr.)	A _u (talseitig Riedenstr.)	0
Umwelt			
Belastete Standorte KbS	keine		

2.2 Hochwasserschutz

2.2.1 Gefahrenkarte

Die Hochwassergefährdung wurde im Rahmen der regional durchgeführten Naturgefahrenanalyse 2006 beurteilt. Für den Huetbach wurden nachfolgende charakteristischen Hochwasserabflüsse bestimmt.

Tabelle 2: Hochwasserspitzen Huetbach (Quelle: Naturgefahrenanalyse, 2006)

	EZG	HQ ₃₀	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀
Huetbach (Kote 590)	0.42 km ²	4 m ³ /s	7 m ³ /s	11 m ³ /s

Im Rahmen der Wirkungsanalyse [1] wurde die Kapazität des Gerinnes überprüft und die zu erwartenden Ausuferungen bzw. Überflutungen mit Intensitätskarten und einer Gefahrenkarte abgegrenzt (vgl. Abbildung unten).

Die Eindolung vermag ein HQ₃₀ schadlos abzuleiten. Bei einem 100-jährlichen Ereignis reicht das Schluckvermögen nicht ganz aus. Die Gefahrenkarte zeigt im Bereich des Einlaufbauwerks eine erhebliche Gefährdung und entlang des Geländeeinschnitts bzw. entlang der Eindolungsstrecke eine mittlere Gefährdung. Mit grösserer Distanz zum Geländeeinschnitt breitet sich das Wasser mit geringerer Intensität aus, entsprechend resultiert im angrenzenden Siedlungsgebiet eine geringe Gefährdung (gelb).

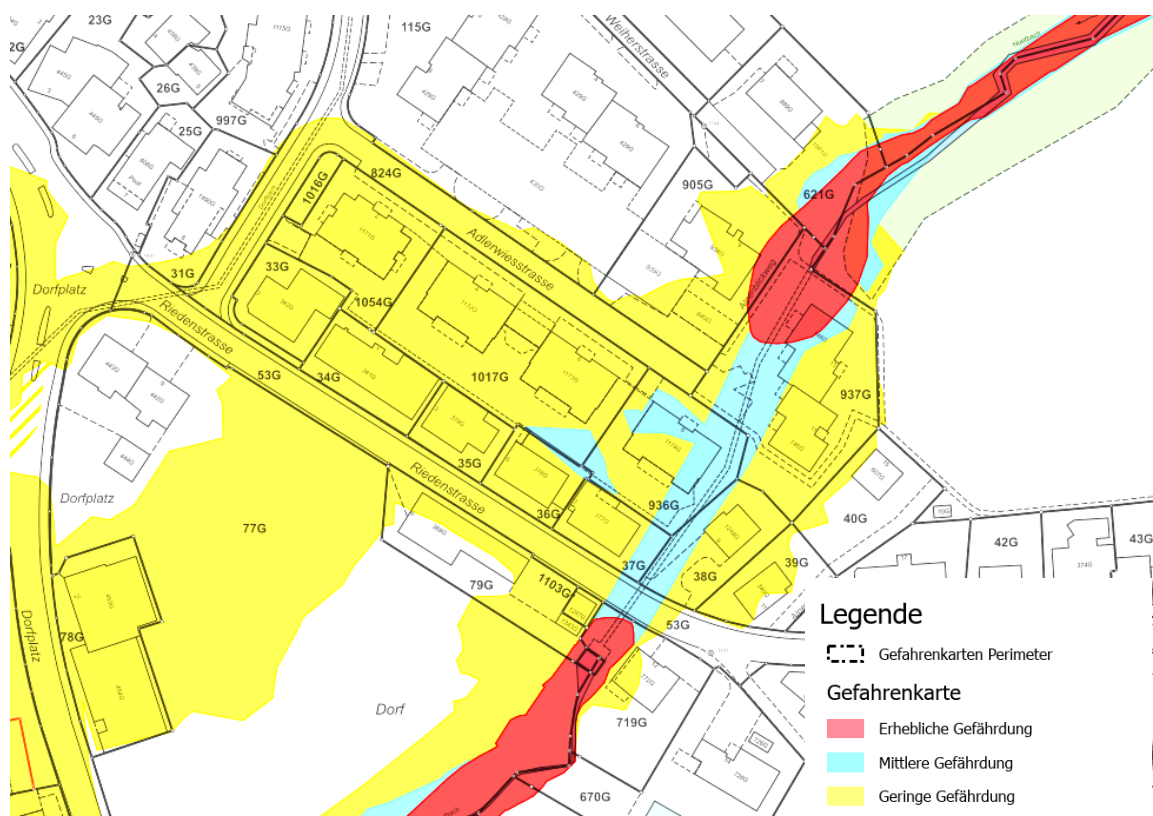


Abbildung 3: Gefahrenkarte Huetbach (Quelle: geoportal.ch)

2.2.2 Gewässerökomorphologie

Im Waldstück oberhalb des Planungsabschnitts fliesst der Huetbach in einem natürlichen Gerinne. Die natürliche Sohlenbreite beträgt 2 - 3 Meter. Zwischen Waldrand und Einlaufbauwerk besteht ein Geschiebesammler mit Rückhaltebauwerk. Das nachfolgende Einlaufbauwerk in die Eindolung ist mit einer steilen Schussrinne hart verbaut. Talseitig des Planungsabschnitts fliesst der Huetbach durch Landwirtschaftsgebiet. Die Ufer sind beidseitig mit Blocksatz gesichert. Die Sohlenbreite beträgt dort 1 bis 1.4 Meter.

Abbildung 4:

Huetbach im Wald, natürlicher Bachverlauf, mit Sohlenbreite von 2 - 3 Meter, Blick in Fliessrichtung.



Abbildung 5:

Huetbach, Geschiebesammler am Waldrand Blick bergwärts, Abschnitt 2.



Abbildung 6:

Bestand über der Eindolung km 2.25, Verlauf der Eindolung (hellblau), Abschnitt 1.



Abbildung 7:

Bestand über
 der Eindolung
 km 2.20
 Verlauf der
 Eindolung
 (hellblau), Ab-
 schnitt 1.



Abbildung 8:

Auslaufbau-
 werk am Ende
 der Eindolung,
 Blick berg-
 wärts, Ab-
 schnitt 1.



Abbildung 9:

Huetbach, tal-
 seitig der Ein-
 dolung,
 Sohlenbreite 1
 bis 1.4 Meter,
 Abschnitt 0.



2.3 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV

Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a GSchV wird auf der Grundlage der natürlichen Sohlenbreite und einer nach der Verordnung vorgegebenen Schlüsselkurve berechnet.

2.3.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite

Nachfolgend wird die natürliche Sohlenbreite mit dem Berechnungsansatz nach Art. 41a hergeleitet und das Resultat mit Hilfe eines naturnahen Referenzabschnitts plausibilisiert.

Sohlenbreite bestehend (vgl. Waldabschnitt):	2.5 Meter
Breitenvariabilität	☒ ausgeprägt
Natürliche Sohlenbreite = Sohlenbreite best. x 1	= 2.5 Meter
Sohlenbreite bestehend (talseitig Eindolung):	1.2 Meter
Breitenvariabilität	☒ keine
Natürliche Sohlenbreite = Sohlenbreite best. x 2	= 2.4 Meter
Natürliche Sohlenbreite (gewählt):	2.5 Meter

2.3.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV

Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Berechnung	Minimale Gewässerraumbreite (gerundet)
☐ < 2m	11 m	
☒ 2 m – 15 m	$2.5 \times nSB + 7 \text{ m}$	$2.5 \times 2.5 \text{ m} + 7 \text{ m} = 13 \text{ Meter}$
☐ > 15 m	Individuelle Bestimmung	

2.4 Beurteilung der Überbauungsdichte entlang des Gewässers

Der Abschnitt befindet sich im oberen Abschnitt am Rande des Siedlungsgebietes bzw. an der Peripherie zum Wald. Innerhalb des Planungsabschnitts verläuft die Bacheindolung mehrheitlich in Wohnzone mit mittlerer Dichte (Mehrfamilienhäuser). Vor der Riedstrasse verläuft die Eindolung durch Kernzone, bzw. nahe am Dorfzentrum. Aufgrund der Überbauungsstruktur und der geringen Distanz der Gebäude zur Bacheindolung kann im Abschnitt 1 von einer «dichten Überbauung» ausgegangen werden. Talseitig der Eindolung verläuft der Bach in landwirtschaftlich genutztem Gelände mit nur wenigen baulichen Restriktionen (unbewohntes Einzelgebäude und Feldweg).

2.5 Wasserbauliche Anforderungen

Im Grundsatz muss mit der Festlegung des Gewässerraumes genügend Raum für den langfristigen Hochwasserschutz bereitgestellt werden. Dies beinhaltet ein genügend grosses Abflussprofil in möglichst naturnaher Bauweise und die Sicherstellung der langfristigen Zugänglichkeit zum Gewässer für schwere Baumaschinen.

Üblicherweise erfolgt die Festlegung symmetrisch. Abweichungen werden im vorliegenden Planungsbericht aufgezeigt.

2.6 Ökologische Anforderungen

Bei zu sanierenden Eindolungen oder bei zu korrigierenden Gewässern muss der natürliche Verlauf gemäss Art. 37, Abs. 2 GSchG möglichst wieder hergestellt werden und dies in einer naturnahen Bauweise.

Die Behörde kann bei Eindolungen gemäss Art. 38, Abs. 2 Ausnahmen bewilligen u.a., wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist.

3. ERARBEITUNG GEWÄSSERRAUM

3.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird in Form eines Sondernutzungsplans, Situation M 1:500 mit „Baulinien Gewässerraum“ festgelegt. Der Planungsbericht hat orientierenden Charakter. Genehmigt wird lediglich der Sondernutzungsplan im Massstab 1:500.

3.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

Nachfolgend werden die im Sondernutzungsplan ausgewiesenen Baulinien, Gewässerräume und Verzicht auf Festlegung begründet und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen kommentiert.

3.2.1 Abschnitt 0

Wasserbauliche Anforderungen

Der Abschnitt 0 verläuft grösstenteils in einer natürlichen Geländemulde, ausserhalb des Siedlungsgebietes. Es besteht aufgrund der aktuellen Nutzung kein Hochwasserschutzdefizit. Der minimale Gewässerraum von 13 Meter ist für eine spätere Sanierung oder Revitalisierung genügend breit. Am oberen Ende des Abschnitts grenzt Bauzone bzw. eine private Liegenschaft an das Gewässer. Das Wohnhaus wurde auf einer Aufschüttung errichtet. Das linke Bachufer ist entsprechend steil ausgebildet. Zur Sicherstellung der Böschungsstabilität wird die Baulinie Gewässerraum mit einem luftseitigen Abstand von 2 Meter ab der heutigen Böschungsoberkante abgegrenzt (vgl. Profilbetrachtung im Anhang). Der technische Zugang ist von der rechten Uferseite her gewährleistet.

Ökologische Anforderungen

Innerhalb des minimalen Gewässerraums von 13 Meter besteht für das Gewässer genügend Raum für eine Revitalisierung bzw. für ergänzende ökologische Aufwertungsmassnahmen.

3.2.2 Abschnitt 1

Wasserbauliche Anforderungen

Der Hochwasserschutz ist im eingedolten Abschnitt 1 nur bis HQ₃₀ gewährleistet. Somit ist das Schutzziel im Siedlungsgebiet gemäss kantonaler Praxis (HQ₁₀₀) nicht eingehalten. Es besteht ein Hochwasserschutzdefizit. Die bestehende Eindolung wurde im Jahre 1986 gebaut. Bereits vorher bestand eine Eindolung, welche einen geringeren Querschnitt hatte.

Ein weiterer Ausbau der bestehenden Eindolung ist nicht vorgesehen. Die Gemeinde hat in ihrem Massnahmenkonzept Naturgefahren aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beschlossen, das verbleibende Schadenrisiko mittels Auflagen im Baubewilligungsverfahren zu bewältigen.

Unabhängig von der Massnahmenplanung Hochwasserschutz ist aufgrund der bestehenden Überbauungsstruktur und der tiefen Sohlenlage (bis 6 Meter unter Terrain) eine zukünftige Offenlegung aufgrund nachfolgender Ausführungen nicht realistisch:

- Eine Anhebung der Bachsohle bzw. eine Angleichung an das künstlich aufgeschüttete Terrain ist abschnittsweise möglich. Dazwischen fällt das Terrain jedoch abrupt ab, welches nur mit wasserfallartigen Abstürzen über mehrere Meter überwunden werden könnte. Zudem müsste der Abschnitt 2, zwischen Eindolung und Waldrand angehoben werden inkl. Geschieberückhalt.

- Bei einer offenen Bauweise würden die Umgebungsplätze der Mehrfamilienhäuser massiv beeinträchtigt und das Gerinne müsste durchgehend sowohl im Sohlen wie auch im Uferbereich hart verbaut werden. Bachböschungen sind aufgrund des beschränkten Platzes nicht möglich. Zudem müsste die Bachsohle vollständig abgedichtet werden, weil die Bachsohle über dem ursprünglich gewachsenen Terrain verlaufen würde und deshalb Vernässungen in den Kellergeschossen der angrenzenden Gebäude sehr wahrscheinlich sind. Unter dem Strich würde ein abgedichteter Kanal entstehen, welcher Fauna und Flora weder Lebensraum noch laterale oder longitudinale Vernetzung ermöglicht.
- Der offene Kanal müsste beidseitig mit Geländer eingefasst werden, welches das Ortsbild beeinträchtigen würde. Der Kanal wäre in dieser Form auch nicht attraktiv für die Erholungsnutzung. Ein Zugang zum Gewässer z.B. für Kinder, ist mit einer Kanalbauweise nicht möglich.
- Die Schadenrisiken an bestehenden Bauten während und nach dem Bau, sowie das Personenrisiko infolge Sturz- und Hochwassergefahr nach dem Bau werden als sehr hoch und die einzuhaltenden Schutzauflagen an Gebäuden und entlang des Kanals als sehr kostenintensiv beurteilt.

Unabhängig ob der Bach offen oder eingedolt verläuft, muss der technische Zugang für Baumaschinen gesichert werden, sei es mittels Gewässerraumausscheidung oder Gewässerabstandslinien.

Ökologische Anforderungen

Gemäss Art. 38 Abs. 1 dürfen Gewässer nicht überdeckt und eingedolt werden. Bei Eingriffen in Gewässer muss gemäss Art. 37 Abs. 2 das Gewässer möglichst wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Unter den oben ausgeführten Gründen ist eine Offenlegung nicht möglich, entsprechend kann die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen, so dass bei einem zukünftigen Eingriff auf eine Offenlegung verzichtet werden kann.

Verzicht auf Festlegung

Weil der vorliegenden Bachabschnitt nachweislich nicht offengelegt werden kann, wird auf die Festlegung eines Gewässerraums nach Art. 36 GSchG verzichtet. Entsprechend kommt der kantonale Gewässerraum nach Art. 90 Abs. 2 PBG zur Anwendung. Dieser sieht einen beidseitigen Abstand von 5 Meter ab der Aussenwand der Rohrleitung vor. Damit entsteht ein 11 bis 12 Meter breiter Korridor, welcher für den baulichen Eingriff bei Sanierungen oder bei einem Ersatz, als genügend erachtet wird. Die bestehende Eindolung aus dem Jahre 1986 wurde mit den gleichen baulichen Randbedingungen realisiert, wie sie heute bestehen (Gebäude und Verkehrswege). Der im Sondernutzungsplan eingezeichnete «Abstand für Bauten und Anlagen gemäss Art. 90 Abs. 2 PBG» wird nicht festgelegt, sondern hat nur hinweisenden Charakter.

3.2.3 Abschnitt 2

Wasserbauliche Anforderungen

Dieser Abschnitt beinhaltet einen Geschiebesammler zum Schutz gegen Hochwasser bzw. zum Schutz gegen gefährliche Auflandungen und Verkläuerungen in der nachfolgenden Talstrecke. Der Hochwasserschutz ist im offenen Abschnitt bis zu einem HQ₁₀₀ gewährleistet. Somit ist das Schutzziel gemäss kantonaler Praxis eingehalten. Der Abschnitt

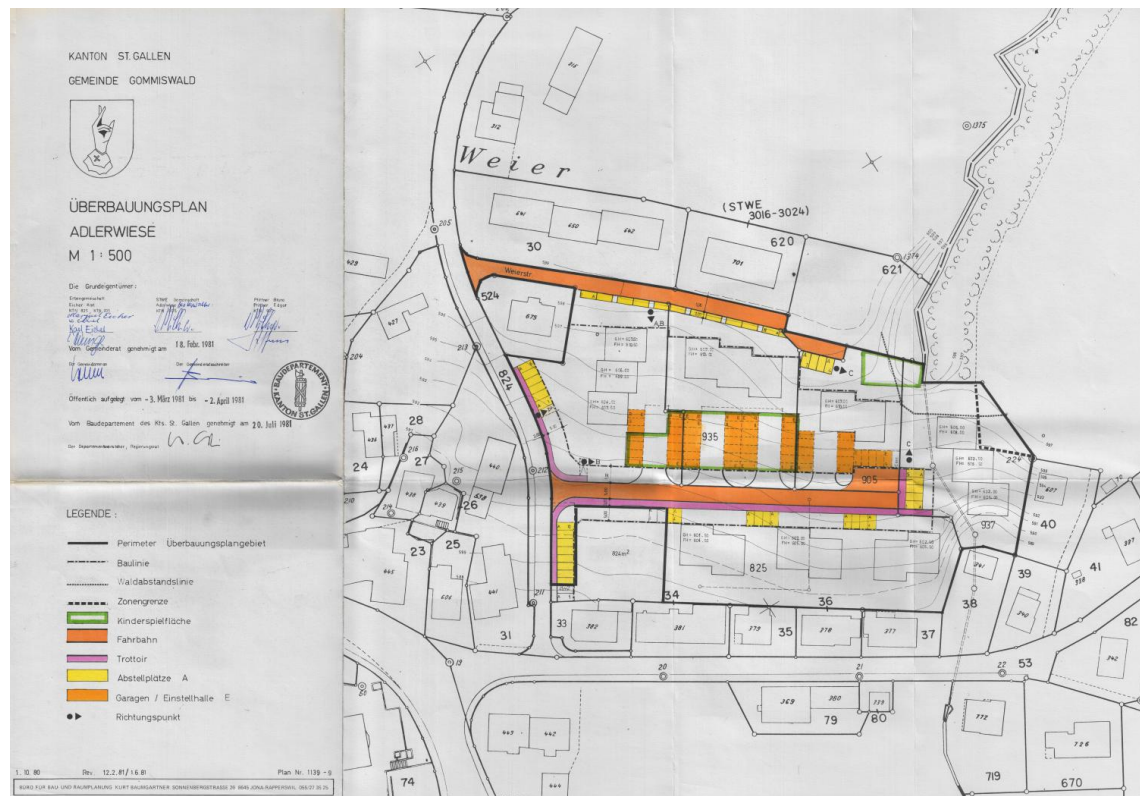
	befindet sich innerhalb Bauzone. Aufgrund der Grösse des Gewässers, des Geschiebesammlers und dem Verklauungsrisiko vor der Eindolung mit Rechen ist ein beidseitiger technischer Zugang innerhalb des Gewässerraums erforderlich. Die Rückhaltesperre des Geschiebesammlers ist ebenfalls vollständig in den Gewässerraum zu integrieren bzw. ist gegenüber späteren Bautätigkeiten räumlich zu sichern. Der verbreiterte Gewässerraum dient auch der Schadensbegrenzung im Überlastfall.
Ökologische Anforderungen	Mit der vorliegenden Gewässerraumausscheidung wird das teilweise naturnahe Gerinne gesichert. Die ausgeschiedenen Gewässerraumbreite von 13 Meter ermöglicht eine naturnahe Gestaltung. Die Hochwasserschutzbauten müssen wegen des hohen Schadenpotentials erhalten bleiben.
Anpassung der GWR-Breite	Die minimale Gewässerraumbreite von 13 Meter ist im Abschnitt 2 aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht genügend. Die minimale Gewässerraumbreite muss zur Sicherstellung des beidseitigen technischen Zugangs ausgeweitet werden. Die ausgeschiedenen Baulinien berücksichtigen das Gerinne, die beidseitig terrassierten Zugänge zum Geschiebesammler und die Schutzbauten.
Lage	Der Gewässerraum wird in Abhängigkeit der Topografie, des Überlastkorridors und den technischen Zugängen festgelegt.

4. BESTEHENDE ERLASSE

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden vier bestehende Sondernutzungspläne tangiert. Nachfolgend wird der Koordinationsbedarf überprüft.

4.1 Überbauungsplan Adlerwiese, M 1:500

Gemeinde Gommiswald, rechtskräftig seit 20. Juli 1981



Mit der Festlegung eines Gewässerraums zwischen Wald und Eindolung sowie mit der Festlegung eines Verzichts auf eine Gewässerraumausscheidung entlang der Eindolungstrecke entstehen keine Widersprüche oder eine unklare Rechtslage mit dem rechtskräftigen Überbauungsplan Adlerwiese. Zumal der Überbauungsplan keine Festlegungen betreffend Gewässer oder Gewässerabstand beinhaltet. Bestehende Anlagen innerhalb des kantonalen Gewässerabstands haben Bestandesgarantie.



Kein Koordinationsbedarf bzw. keine Anpassungen am bestehenden Erlass erforderlich.

4.1.1 Baulinienplan Riedenstrasse Nord

Gemeinde Gommiswald, rechtskräftig seit 22. September 1980



Der Baulinienplan Riedenstrasse legt den einzuhaltenden Bauabstand gegenüber der Riedenstrasse fest. Der Baulinienplan enthält weder Hinweise noch Baulinien bezüglich dem eingedolten Huetbach. Mit der Festlegung eines Verzichts auf die Gewässerraumausscheidung nach Art. 36 GSchG entsteht keine unklare Rechtslage.

⇒ **Kein Koordinationsbedarf bzw. keine Anpassungen am bestehenden Erlass erforderlich.**

4.1.2 Gewässerabstandslinienplan Riedenstrasse Süd (zur Aufhebung)

Gemeinde Gommiswald, rechtskräftig seit 18. Dezember 2001

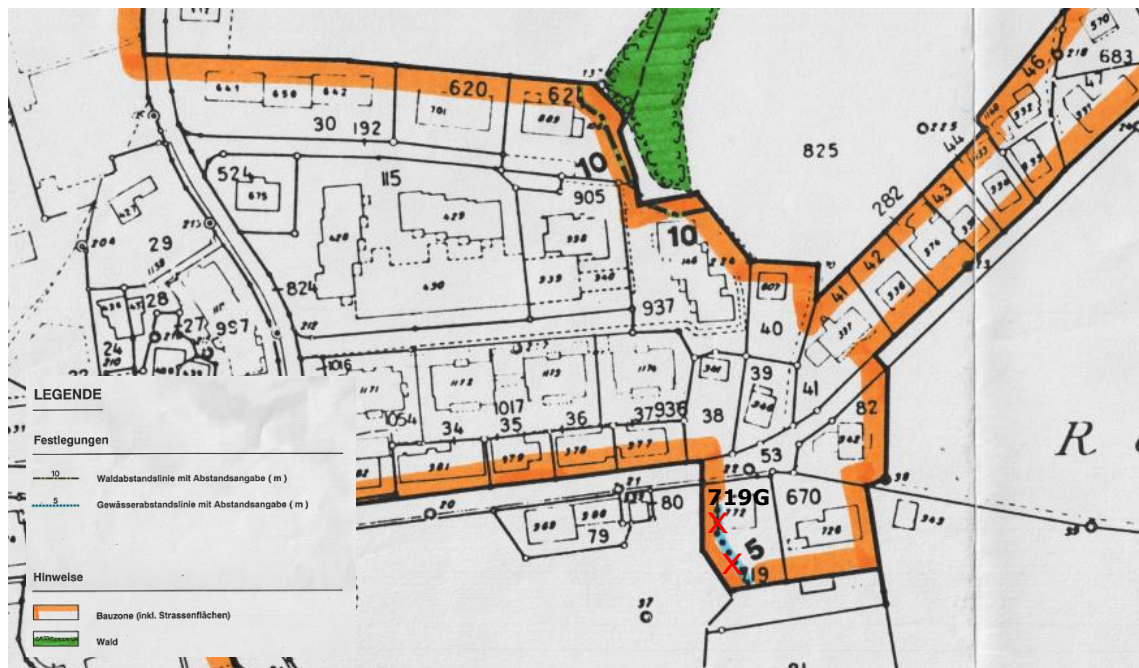


Mit dem vorliegenden Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts 1 kommt automatisch der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG zum Tragen. Dieser fordert für sämtliche Bauten und Anlagen einen beidseitigen Abstand zum Gewässer von 5 Meter. Dieser sichert den technischen Zugang zum Gewässer.

⇒ **Der bestehende Gewässerabstandslinienplan Riedenstrasse Süd wird aufgrund des neuen Erlasses und der kantonalen Gesetzgebung obsolet und wird aufgehoben.**

4.1.3 Wald- und Gewässerabstandslinienplan 1:2'000 (Aufhebung Baulinie, GN 719G)

Gemeinde Gommiswald, rechtskräftig seit 10. Juni 1998



Mit dem rechtskräftigen Wald- und Gewässerabstandslinienplan wurde südlich der Riedenstrasse, auf der orographisch linken Bachseite, ein Gewässerabstand von 5 Meter festgelegt. Die Gewässerabstandslinie wird unter Anwendung des neuen Erlasses und der aktuellen kantonalen Gesetzgebung (Art. 90 Abs. 2 PBG) obsolet.

⇒ **Die Gewässerabstandslinie innerhalb des Grundstücks Nr. 719G, rechtskräftig seit 10. Juni 1998, wird aufgehoben.**

5. BESTANDES- UND ERWEITERUNGSGARANTIE

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 24c RPG).

6. BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV). Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV 2. Satz). Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden. Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt unabhängig davon den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese Abstände können innerhalb des Gewässerraums liegen, aber auch darüber hinaus reichen und damit zusätzlich einschränkend wirken.

7. MITWIRKUNG UND ANHÖRUNG

Gemäss Art. 17 des Kantonalen Wasserbaugesetzes WBG, Art. 34 des Kantonalen Bau- und Planungsgesetzes BPG, sowie Art. 47 Abs. 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung RPV hat die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen.

8. VERFAHREN

8.1.1 Gesetzliche Grundlage

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Art. 90 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

8.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Huetbach wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Die im Vorprüfungsbericht vom 24. Juli 2025 angeführten Punkte wurden in der weiteren Planung miteinbezogen. Der nachfolgende Punkt erforderte eine geringfügige Plananpassung.

- Ausweitung des Gewässerraums im Abschnitt 2, zur Sicherstellung eines beidseitigen technischen Zugangs zum Geschiebesammler, eines genügend breiten Flutkorridors für den Überlastfall und die vollständige Integration des Geschiebesammlers inkl. Rückhaltesperre in den Gewässerraum.

8.1.3 Mitwirkung

Gemäss Art. 17 des Kantonalen Wasserbaugesetzes WBG, Art. 34 des Kantonalen Bau- und Planungsgesetzes BPG, sowie Art. 47 Abs. 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung RPV hat die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen.

Die Gemeinde Gommiswald hat auf der Publikationsplattform und dem Mitteilungsblatt der zur öffentlichen Mitwirkung eingeladen. Die Planunterlagen samt dazugehörendem Planungsbericht waren vom 25. März bis 25. April 2025 digital auf der Gemeinde-Homepage sowie auf der

kantonalen Publikationsplattform aufgeschaltet, sowie lagen auf der Gemeindeverwaltung physisch auf.

Die betroffenen Grundeigentümerschaften sowie alle interessierten Bürger/innen von Gommiswald wurden eingeladen sich in der Folge bis 25. April 2025 schriftlich vernehmen zu lassen.

Während der öffentlichen Vernehmlassung ist eine Stellungnahme aus der Bevölkerung eingegangen. Die Eingabe wurde schriftlich beantwortet.

8.1.4 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Huetbach wurde von der Politischen Gemeinde Gommiswald, mit Erlass durch den Gemeinderat, gemäss Art. 41 und Art. 153 PBG, öffentlich aufgelegt. Der Sondernutzungsplan wurde vom 03.11.2025 bis 02.12.2025 öffentlich aufgelegt.

Bis zum Ablauf der Einsprachfrist vom 2.12.2025 sind keine Einsprachen eingegangen.

9. FAZIT

Mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Huetbach wird der erforderliche Raum zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und des technischen Zugangs so weit wie möglich sichergestellt. Die ökologische Durchgängigkeit mittels Bachoffenlegung ist aufgrund der dichten Überbauung nicht möglich. Die privaten Interessen der Anwohner, sowie die öffentlichen Interessen (Hochwasserschutz, Erschliessung und Wohnraum, etc.) werden gegenüber den ökologischen Interessen höher gewichtet.

Mit der Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Siedlungsgebiets wird gewährleistet, dass eine Siedlungsentwicklung nach innen auch künftig möglich bleibt unter Berücksichtigung eines genügend breiten Korridors für den technischen Zugang zur Eindolung.

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Huetbach steht im Übrigen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung, zum kantonalen Richtplan, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Vielmehr unterstützt er die Absicht der Innenentwicklung und einer haushälterischen Bodennutzung unter Einhaltung der Hochwassersicherheit und so weit wie möglich den ökologischen Anforderungen.

Uznach, 4.03.2026

Niederer + Pozzi Umwelt AG

Martin Schibli

Anhang Profilbetrachtung

Längenprofil

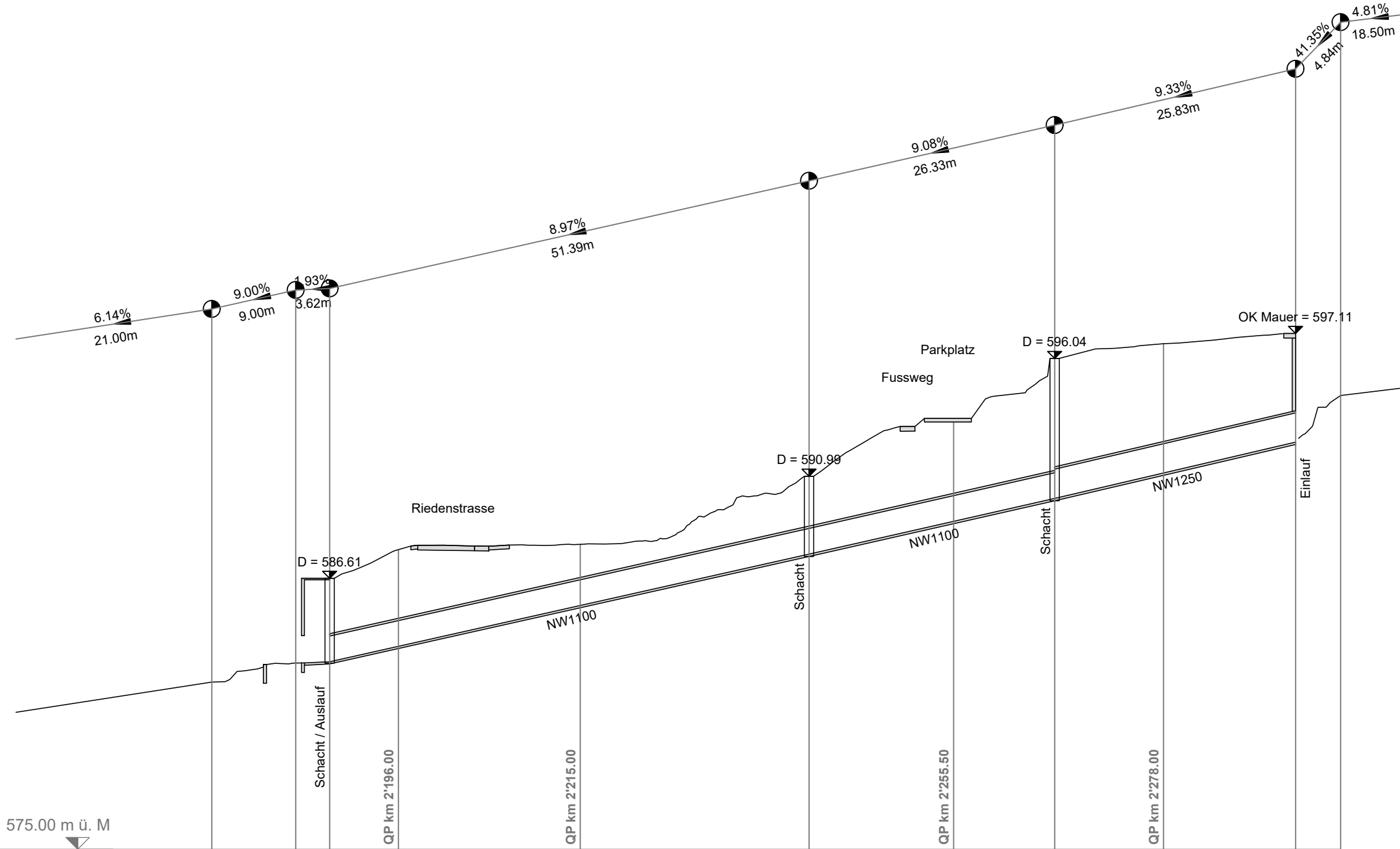
QP 2.176

QP 2.215

QP 2.255

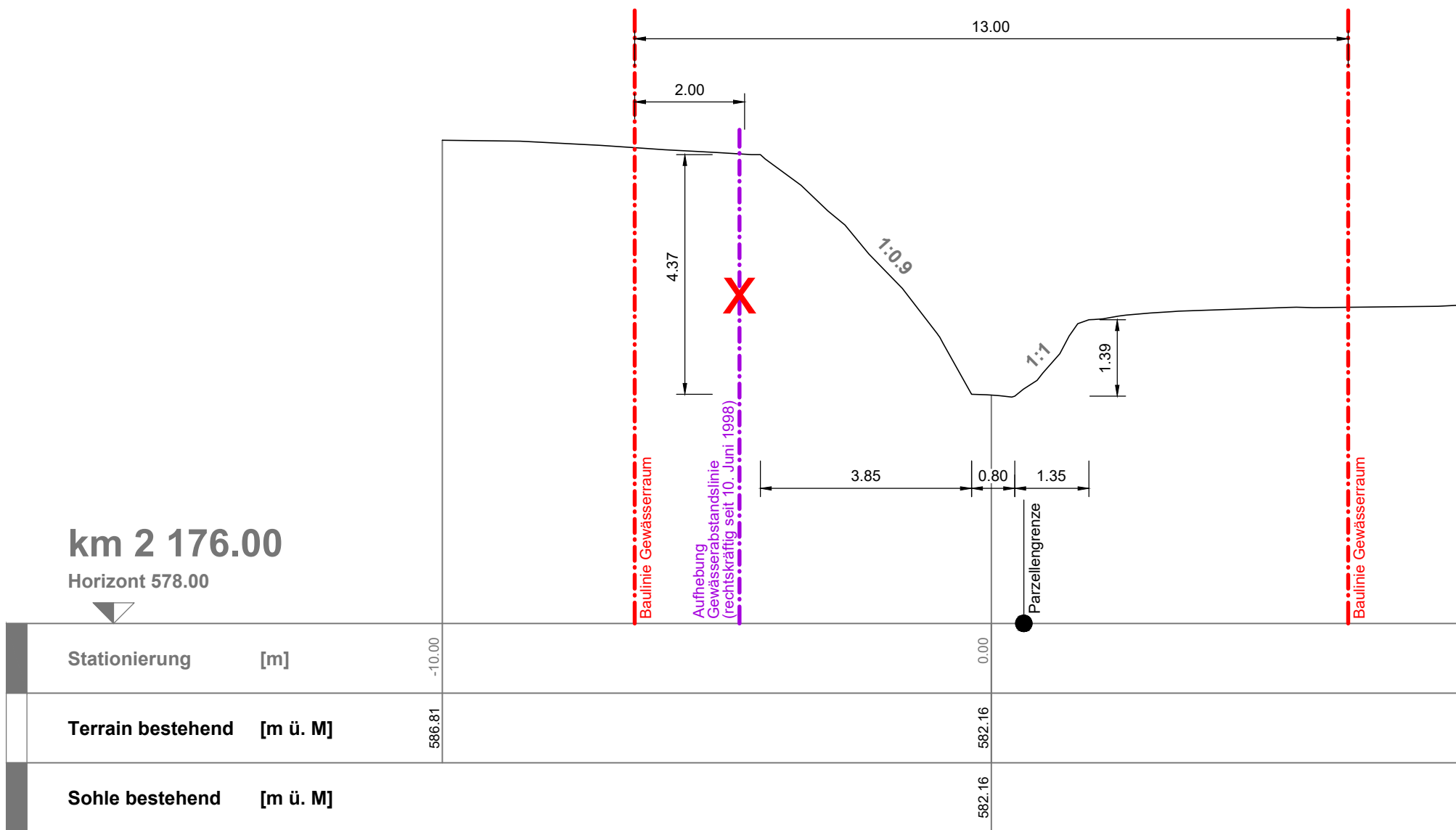
QP 2.278

Kilometrierung	[m]		2176.00	2185.00	2188.62	2196.00		2215.50		2240.01		2255.50		2266.34		2278.00		2292.16	2297.00
Terrain bestehend	[m ü. M]		582.16	582.97	586.61	587.84		588.07		590.99		593.47		596.04		596.67		597.11	594.45
Sohle bestehend	[m ü. M]		582.16	582.97	583.04	583.70		585.45		587.65		589.06		590.04		591.13		592.45	594.45



km 2 176.00

Horizont 578.00



Stationierung [m]

Terrain bestehend [m ü. M]

Sohle bestehend [m ü. M]



Niederer + Pozzi Umwelt AG

Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer

USG2011

Plannummer

-

Erstellt

05.02.2025 / or

Revision

11.08.2025 / or

Prüfer

sc

Massstab:

1:100



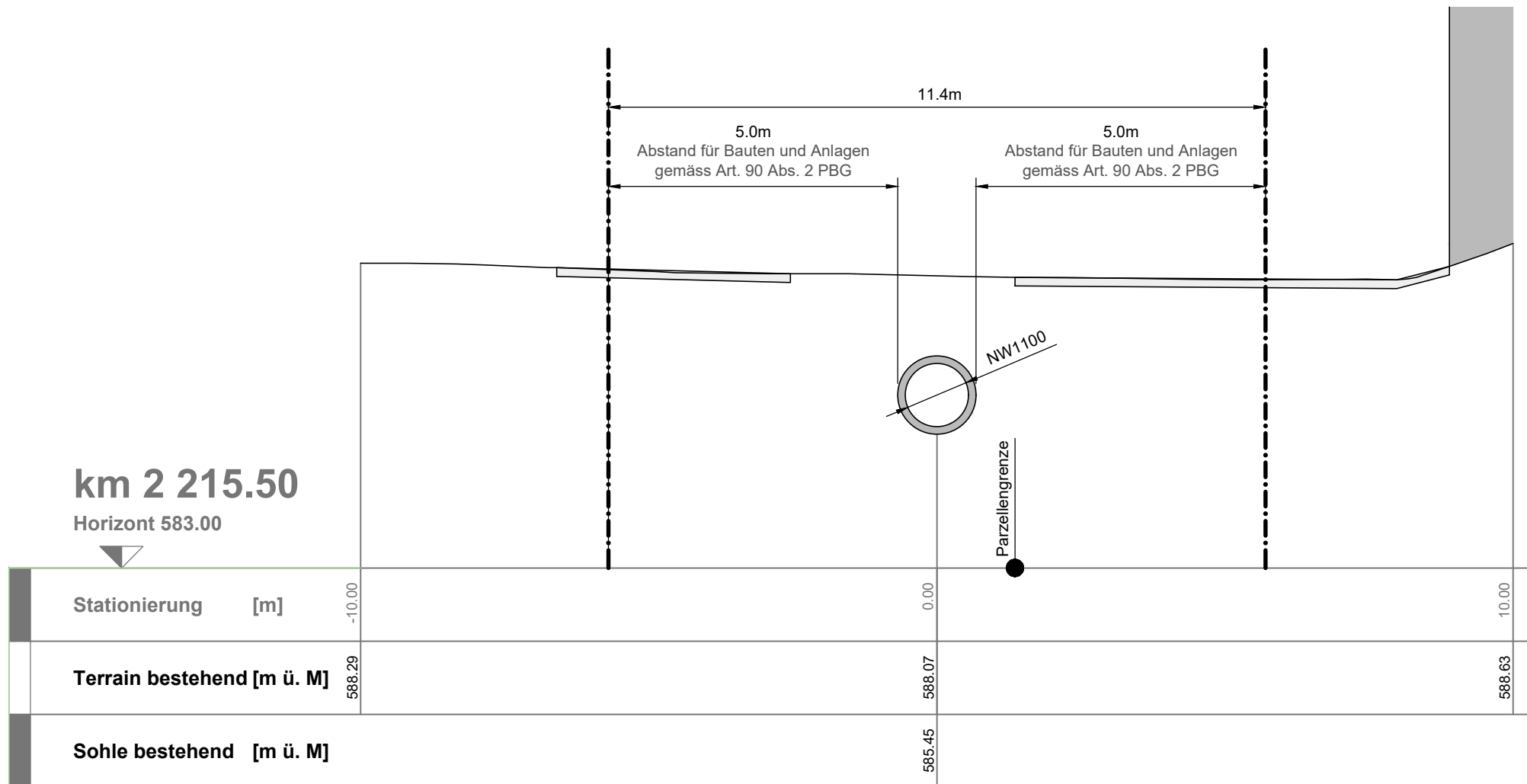
Gemeinde Gommiswald

**Sondernutzungsplan Huetbach
Festlegung Gewässerraum**

Querprofil km 2 176.00

km 2 215.50

Horizont 583.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2011

Plannummer
2.4

Erstellt
24.07.2024 /or

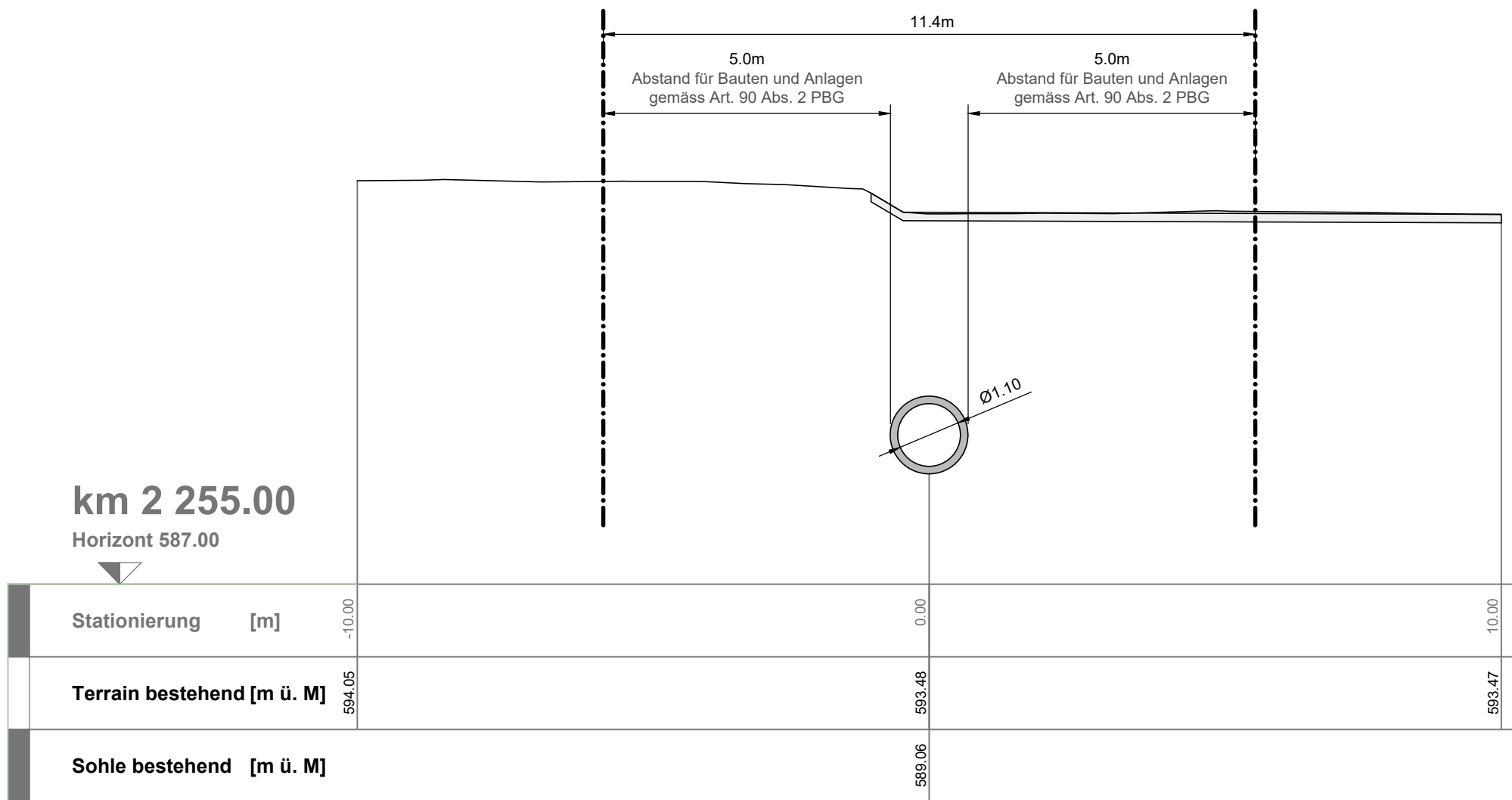
Revision
-

Prüfer
sc

Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan
Gewässerraum Huetbach
Querprofil km 2 215.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

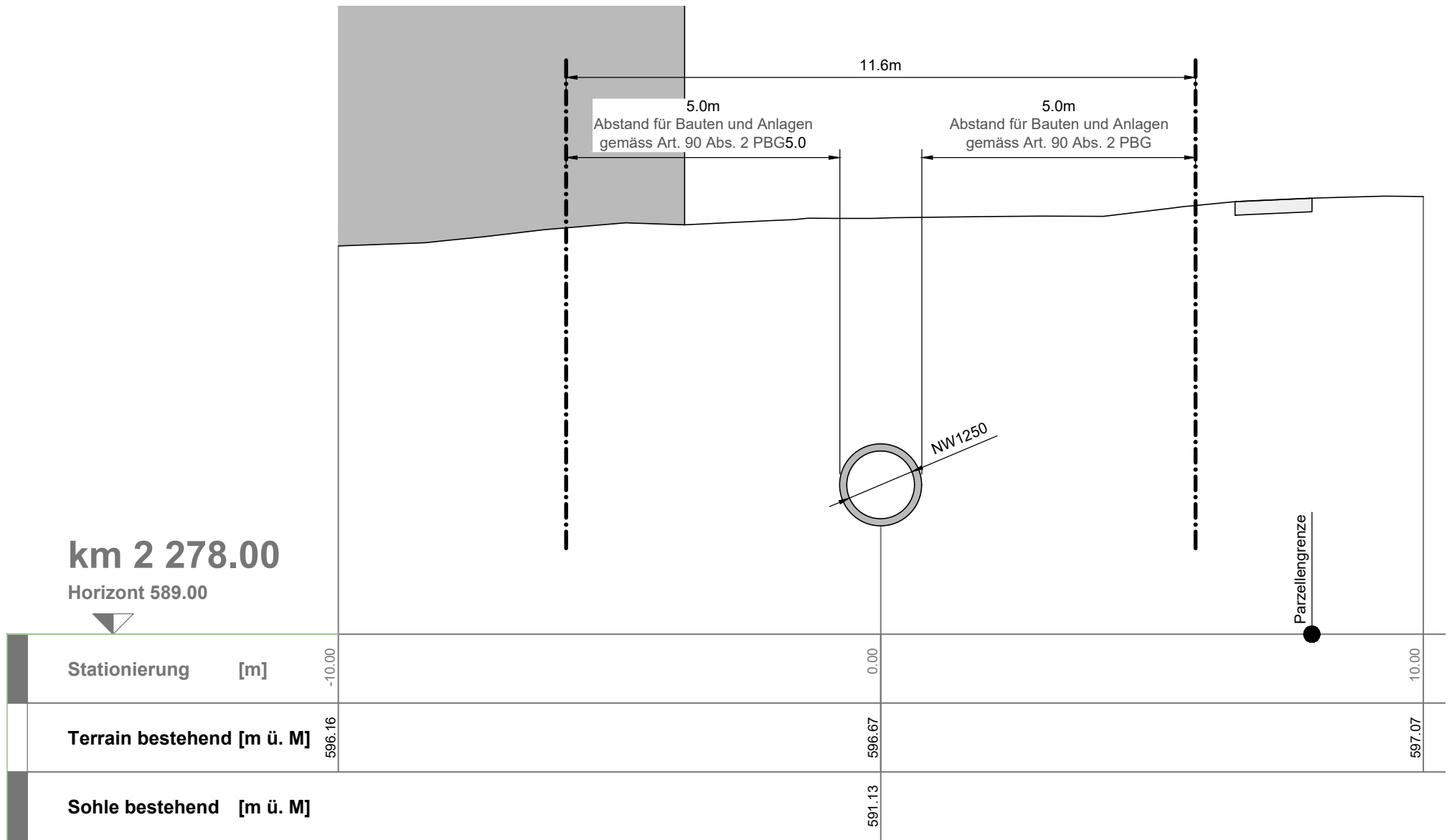
Auftragsnummer
USG2011
Plannummer
2.5

Erstellt
24.07.2024 /or
Revision
-

Prüfer
sc
Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan
Gewässerraum Huetbach
Querprofil km 2 255.00



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
+41 55 285 91 80
admin@nipo.ch
www.nipo.ch

Auftragsnummer
USG2011

Plannummer
2.6

Erstellt
24.07.2024 /or

Revision
-

Prüfer
sc

Massstab:
1:100



Gemeinde Gommiswald
Sondernutzungsplan
Gewässerraum Huetbach
Querprofil km 2 278.00